

ÖKLO – Komposttoiletten Sachverhaltsdarstellung

Sehr geehrtes VOEB-Mitglied!

Einige VOEB-Mitglieder sind an uns herangetreten und haben um rechtliche Prüfung der Tätigkeit der „ÖKLO GmbH“ (Vermietung von mobilen Toilettenanlagen) ersucht, da begründet angenommen wird, dass verschiedene Rechtsvorschriften und Richtlinien durch das Unternehmen nicht eingehalten werden:

1. Kompostverordnung:

Lt. Richtlinie zum Stand der Technik der Kompostierung muss die Rottezeit von Kompost grundsätzlich mindestens 6 Wochen betragen. ÖKLO wirbt mit einer Zwöchigen Kompostierzeit – dies dürfte im konkreten Fall weder faktisch möglich noch nach dem Stand der Technik erlaubt sein.

In Österreich ist es verboten, Kompost als Produkt in Umlauf zu bringen, der aus festen menschlichen Fäkalien der Abfallschlüsselnummer 95101 hergestellt wird, insbesondere da die Ausscheidungen für Menschen, Tiere und die Umwelt schädliche Bakterien, Keime, Hormone, Medikamente und Drogen enthalten können.

Eine Kompostierung in der Art, wie sie von der öKlo GmbH angegeben und beworben wird, entspricht somit nicht dem Stand der Technik der Kompostierung in Österreich.

2. Bodenschutzgesetz & Naturschutzgesetz

Sofern die Fäkalien, die mangels der Einhaltung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen keinen Kompost, sondern noch immer Abfall darstellen, gelagert und tatsächlich auf Böden aufgebracht werden, wird daher auch gegen boden- und naturschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen. Jedenfalls ist beispielsweise nach den niederösterreichischen Gesetzen die längere als einwöchige Lagerung von Abfällen außerhalb von genehmigten Anlagen (ausgenommen in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft) sowie das Aufbringen von Kompost, der nicht der Kompostverordnung entspricht, verboten.

3. Abfallwirtschaftsgesetz

Wer Abfälle in Österreich sammelt oder behandelt, bedarf lt. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Weiters haben sich Abfallsammler vor Aufnahme der Tätigkeit elektronisch beim BMNT zu registrieren. Unserer Ansicht nach ist die öKlo GmbH jedenfalls als Abfallsammler, wohl sogar als Abfallbehandler zu qualifizieren. Entsprechende Genehmigungen der öKlo GmbH liegen offenbar nicht vor, jedenfalls sind sie nicht im EDM eingetragen.

4. Veranstaltungsgesetze:

In manchen Bundesländern ist für öffentliche Veranstaltungen (zB Festivals, Konzerte) gesetzlich vorgeschrieben, dass jeder Toilettenraum mit einem Waschbecken ausgestattet sein muss und auch Seife und Handtrocknungseinrichtungen vorhanden sein müssen. Ebenso müssen die Abwässer von Veranstaltungen nach manchen Landesgesetzen entweder durch direkten Anschluss an eine öffentliche Kanalisationsanlage oder über mobile Sammelbehälter bei einer öffentlichen Kläranlage entsorgt werden. Andere Entsorgungsformen, wie die Kompostierung der festen und flüssigen menschlichen Fäkalien, sind gesetzlich nicht vorgesehen!

Der Einsatz von öKlos im Zuge von öffentlichen Veranstaltungen kann daher rechtlich problematisch sein. Dem Veranstalter können Geldstrafen in Höhe von mehreren tausend Euro drohen, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden. Es gilt daher, den Einsatz von öKlos anhand der Veranstaltungsgesetze und darauf basierender Verordnungen genau zu prüfen.

5. Bauarbeiterschutzverordnung

Unter anderem ist vorgeschrieben, dass Toiletten, welche auf Baustellen aufgestellt werden, über eine Wasserspülung und ein Handwaschbecken mit Frischwasser verfügen müssen.

Sägespäne und eine Handdesinfektionsmittel reichen auch zur Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung wohl nicht aus.

Mitte Mai hat der VOEB die öKlo GmbH aufgefordert, wettbewerbswidrige Äußerungen zu unterlassen, die fehlenden Genehmigungen einzuholen und die Einhaltung aller relevanten Rechtsvorschriften sicherzustellen. Gleichzeitig wurden das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, die Länder und die zuständigen Behörden über etwaige Rechtsverstöße informiert.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen selbstverständlich auf dem Laufenden halten.